



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 428/18

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr A.
2. Frau C.
3. Frau A.

A. und C.,
A-Straße, A-Stadt
Staatsangehörigkeit: ruandisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3: Rechtsanwältin B.,
B-Straße, B-Stadt - -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - -

– Beklagte –

wegen Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. August 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kleine-Tebbe als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 2) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Klägerin unanfechtbar ist, wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu 3) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom 9. August 2018 wird aufgehoben, soweit er diesen Verpflichtungen widerspricht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die Beklagte trägt die Kosten der Verfahren der Kläger zu 2) und 3), der Kläger zu 1) trägt die Kosten seines Verfahrens selbst.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Kläger sind nach eigenen Angaben ruandische Staatsangehörige. Sie reisten nach eigenen Angaben am 15. Mai 2014 in Deutschland ein. Sie stellten am 20. Mai 2014 in Berlin Asylanträge. Die Kläger zu 1) und 2) sind nach eigenen Angaben seit 2012 miteinander verheiratet, die Klägerin zu 3) ist ihre Tochter. Die Klägerin zu 2) spricht Kinyarwanda, der Kläger zu 1) nicht.

Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) gaben – unter Aliasnamen – zunächst an, 1980 bzw. 1990 an einem unbekanntem Ort in Ruanda geboren zu sein. Später korrigierten die Kläger sich: der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) seien [REDACTED] 1995 in Remera/Ruanda, die Klägerin zu 3) 2013 in Bulgarien geboren worden.

Bei einer Befragung am 23. Mai 2014 gaben die Kläger zu 1) und 2) an, mit einem Containerschiff Kigali in Ruanda verlassen und direkt nach Hamburg gereist zu sein, von dort seien sie mit dem Bordpersonal nach Berlin gekommen. In einem anderen Land hätten sie nicht um Asyl nachgesucht.

Eine Überprüfung aufgrund EURODAC-Treffer ergab, dass die Kläger zu 1) und 2) im Jahr 2013 in Bulgarien und 2014 in Ungarn um Asyl nachgesucht hatten. Die Klägerin zu 2) reiste im Dezember 2014 in die Schweiz, die sie im Februar 2015 nach Bulgarien überstellte. Die Beklagte stimmte am 2. Juli 2015 einer Rückübernahme der Klägerin zu 2) zur Familienzusammenführung zu.

In der Anhörung bei der Beklagten am 31. August 2017 konnte der Kläger zu 1) zwar die Sprache Kinyarwanda verstehen, aber nicht sprechen. Er gab in Englisch an, zwar in Ruanda geboren, aber in Uganda aufgewachsen zu sein und zu der Volksgruppe der Hutu zu gehören. Er sei 2012 aus [REDACTED]/Uganda nach Kigali gekommen und habe die Klägerin zu 2) geheiratet. Es sei wegen der Probleme mit der Familie seiner Frau gekommen. Ihr Onkel H. sei ein Chief in Ruanda gewesen und er habe 2010 in Südafrika gekillt werden sollen. Ständig seien Soldaten gekommen, Probleme mit Kagame gebe es seit 2013. Er selbst sei nie eingesperrt worden. Seine Frau könne mehr berichten.

In der Anhörung vom 1. September 2017 äußerte sich die Klägerin zu 2) in Kinyarwanda. Sie habe seit 2012 in [REDACTED], einem Stadtteil von Kigali, gelebt. Vorher habe sie mit ihrem Onkel, I., und ihrer Tante, J., in [REDACTED], einem anderen Stadtteil von Kigali, gelebt. I. habe ihre Tante geheiratet. Ihre Kinder seien K., L., M., N. ... Die Kinder seien jetzt alle in Südafrika. Ihre eigenen Eltern seien bei dem Genozid getötet worden. Ihr angeheirateter Onkel sei [REDACTED] und danach bis 2010 [REDACTED] gewesen. Bis er 2004 nach Indien gegangen sei, habe sie bei ihm und danach bei seinem Bruder gelebt. Jetzt lebten keine Verwandten von ihr mehr in Ruanda. 2010 sei ihr Onkel schon gesucht worden. Ihre Tante sei dann nach Indien gegangen und von dort seien beide nach Südafrika gekommen. Hinter ihr seien die Verfolger nicht her gewesen. Sie hätten nur ihren anderen Onkel, den Bruder ihrer Mutter, mitgenommen.

Sie sei 2010 befragt worden, wo ihr Onkel sei und man habe sie ständig befragt. In den drei Jahren bis zu ihrer Ausreise seien sie öfter mal gekommen und hätten sie befragt.

Außerdem hätten sie am 8. Mai 2013 auf ihrem Grundstück geschossen, worauf sie sich zur Flucht entschieden habe. Sie habe gedacht, sie wollten alle Familienmitglieder ihres Onkels umbringen. Kontakt zu der Familie in Südafrika habe sie nie gehabt.

Nach Südafrika seien sie nicht gegangen, weil sie keinen Kontakt zu ihrem Onkel mehr hätten

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2017 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Ziffer 1), lehnte den Asylantrag ab (Ziffer 2), erkannte subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5

und 7 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4). Darüber hinaus wurden die Kläger zur Ausreise aufgefordert und ihnen die Abschiebung nach Ruanda angedroht (Ziffer 5). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Es beständen Zweifel an dem Vortrag der Kläger, denn das Wissen der Klägerin zu 2) gehe nicht über das hinaus, was jedermann ohnehin erfahren könne. Die behauptete Verwandtschaft sei nicht glaubhaft, weil nicht nachvollziehbar sei, warum die Kläger nicht zu der wohlhabenden Verwandtschaft in Südafrika gezogen seien. Gegen die Glaubhaftigkeit des Vorbringens sprächen auch die Lügen zu früheren Asylanträgen und dem Einreiseweg.

Am 9. Januar 2018 haben die Kläger Klage erhoben. Sie vertiefen ihr Vorbringen. Die Klägerin zu 2) legt eine vor einem Notar in Johannesburg abgegebene eidesstattliche Erklärung von J. vor, wonach die Kläger zu 2) ihre Nichte und nach ihrer Flucht 2010 bei ihrem Bruder O. aufgewachsen sei. Auch ihr Bruder sei dann wegen seiner Verfolgung geflohen. Die Klägerin zu 2) bietet ferner an, O., dessen Asylberechtigung in Belgien festgestellt sei, als Zeugen zu seiner Verfolgung vor 2012 zu vernehmen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 19. Dezember 2017 zu den Ziffern 1) sowie 3) bis 6) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Ruanda vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Kläger zu 1) und 2) in der mündlichen Verhandlung angehört. Auf das darüber aufgenommene Protokoll wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der dem entgegen stehende Bescheid vom 19. Dezember 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 2) und 3) in ihren Rechten.

Die Klägerin zu 2) hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. § 3b AsylG), außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG liegt nach § 3 a AsylG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem gemäß § 3 a Abs. 2 AsylG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten.

Nach diesem Maßstab ist das Gericht zu der Erkenntnis gelangt, dass der Klägerin zu 2) im Falle einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Schutzbereich des § 3 AsylG unterfallende Rechtsverletzungen drohen.

Das Gericht geht in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Mehrheit der zu Ruanda an verschiedene Verwaltungsgerichte erstatteten Auskünfte zusammengefasst davon aus, dass die ruandische Regierung in besonderer Weise um ein positives Bild

des Landes in den Augen der Weltöffentlichkeit besorgt ist (1.) und von den Staatsangehörigen Ruandas erwartet, sich dieses Anliegen zu eigen zu machen und sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen (2.), während zugleich innerstaatliche Kritik oder Opposition unterdrückt werden (3.); dass die ruandische Regierung im Rahmen dieser Politik das Stellen von Asylanträgen im Ausland durch Einwohner generell als dem Ruf Ruandas in der Welt abträglich und konkret als Ablehnung des Ruandischen Staates durch den Antragsteller betrachtet (4.); dass die Regierung mit dehnbaren Straftatbeständen ein erhebliches Sanktionspotential für politisch abweichende Ansichten geschaffen hat und durch einen hierarchischen Aufbau von Verwaltung und Regierungspartei zu kleinräumiger Überwachung in der Lage ist (5.); dass die ruandische Regierung Einschüchterung, Gewalt und Freiheitsentziehungen bei der Unterdrückung jeglicher Opposition willkürlich und ohne effektive justizielle Kontrolle einsetzt (6.) und im Ergebnis abgelehnte und abgeschobene Asylbewerber bei ihrer Befragung durch die Sicherheitsbehörden mit hinreichender Sicherheit Gefahr laufen, unabhängig vom Wahrheitsgehalt solcher Vorwürfe mit oppositionellen Bestrebungen in Verbindung gebracht und entsprechend behandelt zu werden, ohne dass ihnen effektiver (Rechts-) Schutz zur Seite steht (7.).

1. Dass die ruandische Regierung in besonderer Weise um ein positives Bild des Landes in den Augen der Weltöffentlichkeit besorgt ist, attestiert die ausdrückliche Bewertung von Dr. Gerd Hankel vom Hamburger Institut für Sozialforschung in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10. August 2013, der darin der ruandischen Regierung einen „Zustand gesteigerter Empfindlichkeit gegenüber in- und ausländischer Kritik“ attestiert. Die – als willkürlich und ungerecht empfundene – Stornierung finanzieller Hilfen durch die internationale Gemeinschaft habe die Regierung als „Anschlag auf die ruandische Würde“ bezeichnete und als Reaktion einen eigenen Unterstützungsfonds mit dem Namen „Agaciro“ (Würde) aufgelegt. Die Richtigkeit und Aktualität dieser Stellungnahme hat derselbe Gutachter dem erkennenden Gericht unter dem 23. Juli 2018 bestätigt und mit weiteren Belegen angereichert.

2. Das besondere Bemühen der ruandischen Führung um internationale Anerkennung entfaltet auch für den einzelnen Bürger unmittelbare Auswirkungen. Diese Doktrin beschreibt Dr. Hankel in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10. August 2013 ausführlich. Danach erwartet die ruandische Regierung von den Staatsangehörigen Ruandas, dass sie stolz auf ihr Land seien. Alle Ruanderinnen und Ruander seien an ihrem jeweiligen Platz verantwortlich für das reibungslose Funktionieren aktueller wirtschaftlicher und sozialer Projekte der Regierung und der „Vision 2020“ eines allgemeinen Wohlstands. Einrichtungen wie der formal freiwillige kollektive

Arbeitsdienst „Umganda“ an einem Samstag im Monat dienen der Festigung dieser Politik.

3. Die Verantwortlichkeit des Einzelnen wird ausweislich der Auskünfte auch staatlich eingefordert und durchgesetzt. Zugleich werden innerstaatliche Kritik oder Opposition massiv unterdrückt. Amnesty International bezeichnet die Menschenrechtslage in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 15. März 2013 als seit 2010 „extrem angespannt“. In einer weiteren Auskunft an das erkennende Gericht vom 29. Januar 2014 hat Amnesty festgestellt, dass die Verfolgung von Regierungskritikern an der Tagesordnung sei. Jegliche oppositionelle Tätigkeit sei mit dem Risiko verbunden, verfolgt, verhaftet, misshandelt, angeklagt und verurteilt zu werden.

Mag sich manches gebessert haben, aber problematisch bleiben Fälle von Amts- und Machtmissbrauch, Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs-, Medien und Vereinigungsfreiheit, sowie die politische Beeinflussung der Justiz. Die nationale Menschenrechtskommission hat 2003 verstärkte Untersuchungs- und Interventionsbefugnisse erhalten, allerdings gibt es auch Zweifel an der Effizienz der Kommission und ihrer Unabhängigkeit. Mehrere unabhängige Menschenrechtsorganisationen existieren in Ruanda. Einige Organisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch erheben gegen Polizei und Militär schwere Vorwürfe. Die größten Probleme in der Verletzung der Menschenrechte sind Belästigung durch die Regierung, Verhaftung und Misshandlung von politischen Gegnern, Menschenrechtsaktivisten und Einzelpersonen, welche eine Bedrohung für die staatliche Kontrolle und soziale Ordnung darstellen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Ruanda vom 26. Februar 2018).

In seiner – unter dem 23. Juli 2018 bekräftigten – Auskunft an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10. August 2013 führt Dr. Hankel ergänzend aus, Kritik an der ruandischen Politik werde seitens der Regierungspartei und staatlicher als geradezu feindlicher Akt wahrgenommen, der die Würde aller Ruander verletze und gegen das Projekt der staatlichen Konsolidierung und der wirtschaftlichen Entwicklung gerichtet sei. Jeder, der sich dem Staats- und Gemeinschaftsverständnis der Regierung entziehe, habe mit Sanktionen zu rechnen, deren Bandbreite vom korrigierenden Gespräch über den öffentlichen Tadel bis zur Gefängnisstrafe reiche.

4. Das Stellen eines Asylantrags unter Ausnutzung eines Schengen-Visums wird nach übereinstimmenden Auskünften von Dr. Hankel (a. a. O.) und des GIGA-Instituts (Aus-

kunft an das erkennende Gericht vom 25.7.2013) als Kritik an der Regierung verstanden und „mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer fühlbaren Sanktion, d. h. mit einer Gefängnisstrafe“ (Dr. Hankel) belegt. Angesichts der besonderen Empfindlichkeit der ruandischen Regierung gegenüber Kritik aus dem Ausland und durch Menschenrechtsorganisationen ist dabei auch zu berücksichtigen, dass gerade Asylanträge gegenüber Dritten gestellt werden und damit auch die darin liegende, ohnehin unerwünschte Kritik zwangsläufig (welt-)öffentlich wird und seitens der Regierung als dem Ruf Ruandas in der Welt abträglich betrachtet werden wird.

Amnesty International berichtete in seiner Stellungnahme an das erkennende Gericht vom 29. Januar 2014, dass Fälle bekannt seien, in denen Asylbewerber und Emigranten bei ihrer Rückkehr verhört und aus ihren Angaben Anschuldigungen bis hin zu Anklagen konstruiert worden seien.

Das GIGA-Institut hält es darüber hinaus für möglich, dass allein die Tatsache eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts und die Mitgliedschaft im RNC Anlass genug seien, einem Rückkehrer Kontakte zur radikalisierten Opposition zu unterstellen. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt solcher Vorwürfe begründeten sie ein erhebliches Gefährdungspotential der Strafverfolgung. In einer früheren Äußerung gegenüber dem Verwaltungsgericht Braunschweig vom 30. Juli 2012 hatte das Institut eine Verhaftung als „fast unabweichlich“ geschildert, wenn dem Betroffenen eine Nähe zu genozidärem Gedankengut unterstellt würde.

5. Aus den Stellungnahmen von Dr. Hankel und Amnesty International ergibt sich so dann, dass die Regierung mit dehnbaren Straftatbeständen und einem kaum kontrollierten Haftsystem des Militärs ein erhebliches Sanktionspotential für politisch abweichende Ansichten geschaffen hat und durch einen hierarchischen Aufbau von Verwaltung und Regierungspartei zu kleinräumiger Überwachung in der Lage ist.

Dr. Hankel beschreibt in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10. August 2013 eine Verantwortlichkeitskette, die von der Regierung über mehrere Ebenen bis auf einen Verantwortlichen für zehn Häuser (Nyumbakumi) reicht und sicherstellt, dass politische Entscheidungen der Spitze in die Bevölkerung hineingetragen werden, zugleich aber abweichendes Verhalten wahrgenommen und an staatliche Stellen gemeldet wird. Auch das Auswärtige Amt hat in einer Stellungnahme an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 16. November 2010 berichtet, es sei nicht möglich, über eine Person Erkundigungen einzuholen, ohne dass dies auch der Polizei und den Nachrichtendiensten in Ruanda bekannt werde.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung der Opposition kritisiert Amnesty International in den Auskünften an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 15. März 2013 und an das erkennende Gericht vom 29. Januar 2014 insbesondere die Gesetze über Völkermordideologie (Law 18/2008) und Sektierertum (Law 47/2001). Die Begriffe der Völkermordideologie und des Divisionismus seien gesetzlich nicht abschließend definiert. Der Strafrahmen des Gesetzes gegen Völkermordideologie sehe Haft von 10 bis 25 Jahren und empfindliche Geldstrafen vor. Das Gesetz sei nach offiziellen Statistiken im Jahr 2009 in 435 Fällen zur Anwendung gekommen. Auch innerhalb der staatlichen Justiz würden Grundsätze des fairen Verfahrens häufig verletzt. Im Fall der Oppositionellen Victoire Ingabire sei trotz der herausgehobenen Stellung der Angeklagten und internationaler Beobachtung gegen rechtsstaatliche Standards verstoßen worden. Mehrere Verstöße gegen die Standards für ein faires Verfahren seien dokumentiert.

In der jüngeren Vergangenheit ist auf die Verurteilung des bekannten Sängers Kizito Mihigo hinzuweisen, der zunächst dem Umfeld des Staatspräsidenten zugerechnet worden war, im April 2014 aber überraschend verhaftet wurde und dann Verbindungen zum RNC gestanden haben soll (vgl. Johnson, Zehn Jahre Gefängnis für Musiker, in: taz vom 02.03.2015, abrufbar in asyifact). Dieser Fall macht erkennbar, dass die Einschätzungen der letzten Jahre an Aktualität nicht verloren haben. Bestätigt wird das von zahlreichen Fällen, in denen Personen, die als „Vertreter der alten Ordnung vor 1994“ angesehen werden, auf Weisung der Regierung zu Haftstrafen verurteilt wurden, obwohl sie jahrelang unbeanstandet gearbeitet hatten und ein konkretes Vergehen nicht nachgewiesen werden konnte (Hankel, Ruanda – Leben und Neuaufbau, Springe 2016, S. 393).

Dr. Hankel weist in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10. August 2013 ausdrücklich darauf hin, dass die Justiz in Ruanda (noch) nicht unabhängig sei und die Richterinnen und Richter durchweg der Regierungspartei RPF/FPR angehörten.

6. Weiterhin geht das Gericht davon aus, dass die ruandische Regierung neben der restriktiven Strafverfolgung oppositioneller Bestrebungen auch Einschüchterung, Gewalt und Freiheitsentziehungen bei der Unterdrückung jeglicher Opposition willkürlich und ohne effektive justizielle Kontrolle einsetzt. Im Jahr 2012 hat Amnesty International 45 rechtswidrige Verhaftungen, 18 Vorwürfe von Folter und 2 Fälle von Verschwindenlassen dokumentiert. Die ruandische Regierung habe willkürliche Verhaftungen öffentlich eingeräumt. Das Militär unterhalte ein paralleles Haftsystem, in dem an geheimen Orten zumeist Zivilisten unter dem Vorwurf gefangen gehalten würden, die nationale

Sicherheit zu gefährden, ohne dass entsprechende Anklage erhoben oder Verfahren eingeleitet würden. Die im zivilen Strafvollzugssystem geltenden Schutzvorschriften würden so umgangen. Gefangene hätten berichtet, unter dem Eindruck von Folter erpresste Geständnisse gemacht zu haben. Solche Vorwürfe würden von den Gerichten mangels Beweisen selten berücksichtigt. Verurteilungen aufgrund erzwungener Geständnisse hat bereits Helmut Strizek in seiner gutachterlichen Äußerung an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 21. August 2012 für plausibel gehalten.

Daneben führt Amnesty International in seiner Auskunft an das erkennende Gericht vom 29. Januar 2014 namentlich mehrere Fälle auf, in denen exponierte Angehörige der Opposition inhaftiert, bedroht oder – teilweise im ausländischen Exil – getötet aufgefunden worden sind. Auch im jüngsten Jahresbericht Ruanda 2018 (<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/ruanda#section-3519640>, abgerufen am 9. August 2018) schildert Amnesty International weitere Fälle des „Verschwindenlassens“.

7. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich bei einer Gesamtschau zur Überzeugung des Gerichts, dass abgelehnte und abgeschobene Asylbewerber grundsätzlich durch staatliche Stellen als solche wahrgenommen werden, in den Focus der Sicherheitsbehörden geraten und bei ihrer Befragung mit hinreichender Sicherheit Gefahr laufen, unabhängig vom Wahrheitsgehalt solcher Vorwürfe mit oppositionellen Bestrebungen in Verbindung gebracht und entsprechend behandelt zu werden, ohne dass ihnen effektiver (Rechts-)Schutz zur Seite steht.

Das GIGA Institut wies in diesem Zusammenhang in seiner Auskunft an das erkennende Gericht vom 25. Juli 2013 darauf hin, dass das Verhalten der ruandischen Behörden aufgrund der allgemeinen Intransparenz politischer Handlungsweisen in dem autoritär geführten Staat „nicht vorhersagbar“ sei. Jede mutmaßliche Verwicklung in sogenannte genozidäre Handlungen oder Denkmuster könne zu unverhältnismäßiger Bestrafung führen. Es sei möglich, dass der Klägerin allein durch die Tatsache ihres mehrjährigen Auslandsaufenthalts in Europa und ihre Mitgliedschaft im RNC unabhängig von Überprüfbarkeit und Wahrheitsgehalt Kontakte zur radikalisierten Opposition unterstellt würden. Seit langem existierten zahlreiche Vorwürfe und Beobachtungen, dass gezielte Diffamationen zu unzureichend geprüften Verhaftungen und langwierigen Prozessen führen könnten. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass bei unklarer Beweislage Rechte des Beschuldigten gewahrt würden. Willkürliche Inhaftierungen ohne angemessenes Strafverfahren oder ohne angemessene Schuldprüfung ge-

hörten zu den zentralen Menschenrechtsproblemen in Ruanda. Schon unbedachte Äußerungen ohne nachgewiesene ideologische Unterfütterung könnten zu langen Haftstrafen führen.

Im Fall der Klägerin zu 2) muss zudem in Rechnung gestellt werden, dass das Gericht jedenfalls ihrer Angabe, die Nichte des vom ruandischen Regime verfolgten P. und auch die Nichte des in Belgien als asylberechtigt anerkannten Q. zu sein, Glauben schenkt. Im Übrigen ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Klägerin ein korrektes Geburtsjahr angibt, selbst wenn nach ihren letzten Angaben ihr Geburtstag am 17. Juli 1995 gewesen sein soll.

Der Kläger zu 1) hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er selbst will Verfolgung aus den von der Klägerin zu 2) genannten Gründen fürchten. Dem Gericht ist es nicht möglich, den Kläger als – wie er es angibt – ruandischen Staatsangehörigen zu identifizieren, so dass aus der Sicht des Gerichts eine Zurückführung dorthin nicht wahrscheinlich ist. Näher liegt es, den Kläger zu 1) als Ugander anzusehen, was jedenfalls bis 2012 auch das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts war. Denn er spricht die ruandische Sprache Kinyarwanda nicht. Außerdem ist der Kläger zu 1) offenkundig bemüht, seine Identität zu verbergen. Das beginnt bei dem von ihm getragenen Namen, den er bei der Asylantragstellung in Bulgarien mit R., im hiesigen Asylverfahren mit A. und auf Vorhalt in der mündlichen Verhandlung wieder mit R. angibt. Sehr wechselhaft gibt der Kläger zu 1) auch ein Geburtsjahr an: in Bulgarien mit ■■■■■ 1980, im hiesigen Asylverfahren zunächst ■■■■■ 1995 und auf Vorhalt in der mündlichen Verhandlung, dass er älter sein müsse, schließlich (nach längerem Rechnen) den ■■■■■ 1982.

Kann sich das Gericht über die Herkunft des Klägers zu 1) keinen sicheren Überblick verschaffen, können auch seine Hilfsanträge nicht zum Erfolg führen.

Der Kläger zu 1) hat auch keinen Anspruch darauf, als Familienangehöriger der Klägerin zu 2) nach § 26 Abs. 5, Abs. 1 AsylG die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz zu erhalten. Maßgeblich hierfür wäre, dass eine Ehe zwischen der Klägerin zu 2) und dem Kläger zu 1) in Ruanda bestanden haben müsste (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG). Die beiden Kläger haben nicht glaubhaft gemacht, in Ruanda geheiratet zu haben, so dass es vorliegend an einer Ehe i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG fehlt.

Eine Ehe i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG ist jede mit Eheschließungswillen eingegangene, staatlich anerkannte Lebensgemeinschaft. Zwar haben die Kläger von vornherein angegeben, miteinander verheiratet zu sein und die Klägerin zu 3) akzeptiert

den Kläger zu 1) auch offenkundig als ihren Vater. Auf Vorhalt können die Kläger keine Belege für eine Eheschließung vorlegen. Außerdem hat der Kläger zu 1) aus der Sicht des Gerichts wie dargestellt viel unternommen, um seine Identität zu verschleiern. Bestätigte sich die Einschätzung des Gerichts, dass der Kläger zu 1) Ugander ist, könnte er eine Ehe mit der Klägerin zu 2) nur dort eingegangen sein. In diesem Fall hätte die Ehe nicht in dem Land bestanden, in dem die Klägerin zu 2) politisch verfolgt wird.

Die Entscheidung zugunsten der Klägerin zu 3) beruht auf § 26 Abs. 5, Abs. 2 AsylG. Danach ist ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines international Schutzberechtigten die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn die Zuerkennung des internationalen Schutzes unanfechtbar ist und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3), ist angesichts der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.6.2002 – BVerwG 1 C 17.01 –, juris). Die Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Nr. 5 des angefochtenen Bescheides) folgt aus § 34 Abs. 1 AsylG.

Die Kostenentscheidung folgt jeweils aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen,

sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Kleine-Tebbe